

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (Repowering) nach § 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

„Bescheid Nr. 02/25/Ä

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG zum Repowering einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), bestehend aus einer Windenergieanlage

am Standort der Gemeinde Saara in der Gemarkung Geißen, Flur 3, Flurstück 64/19.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen i.V.m. der nach § 4 BImSchG erteilten Genehmigung Nr. 03/19/G vom 12.02.2024. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Änderung (Repowering)

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten Windenergieanlage (WEA) im Rahmen des beantragten

Repowering. Die Änderung umfasst dabei den vollständigen Austausch des Anlagentyps Vestas V162-5,4 MW in den Typ Nordex N175-6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW. Damit ergeben sich folgende Änderungen:

Werkinterne Bezeichnung	WEA 02 ALT	WEA 02 NEU
Gemarkung	Geißen	Geißen
Flur	3	3
Flurstück	64/19	64/19
Anlagentyp	Vestas V162-5,4 MW	Nordex N175-6.X
Koordinaten (UTM 32)	710585,62 Ost, 5636957,51 Nord	710580,31 Ost, 5636962,48 Nord
Koordinaten (WGS 84)	50° 50' 45,39" N 11° 59' 29,33" E	50° 50' 45,542" N 11° 59' 29,047" E
Nennleistung	5,4 MW	6,8 MW
Nabenhöhe	166 m	179 m
Rotordurchmesser	162 m	175 m
Gesamthöhe	247 m + 3 m Fundamenterhöhung	267 m

Die WEA besteht dabei weiterhin aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten und Betriebszeiten der repowerten Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 02
Gemarkung:	Geißen
Flur:	3
Flurstück:	64/19
Typ:	Nordex N175/6.X
Koordinaten (UTM 32)	710580,31 Ost, 5636962,48 Nord
Koordinaten (WGS 84)	50° 50' 45,542" N 11° 59' 29,047" E
Nennleistung:	6,8 MW
Nabenhöhe:	179 m
Rotordurchmesser:	175 m
Gesamthöhe:	267 m

Die Betriebszeiten und Abschaltzeiten gem. Abschnitt II.3 der Genehmigung Nr. 03/19/G vom 12.04.2024, Az.: AIII/66.1-Wa/106.11/V-03/19/G gelten unverändert fort.“

Nebenbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid Nr. 02/25/Ä mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie Baurecht versehen ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.“

Hinweise:

Widersprüche Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.“

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 11.03.2025 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung sind in der Zeit

vom 07. Mai 2025 bis 21. Mai 2025

auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik „Service; öffentliche Bekanntmachung“, zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG zur Verfügung gestellt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Genehmigung und deren Begründung während der üblichen Dienstzeit

- in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Montag	9.00 – 13.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr	

Die Genehmigung und deren Begründung kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz

E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
Telefon: 03661 / 876 612

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am **22. Mai 2025**.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 02/25/Ä kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer

Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.